

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **22.02.2018**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	12/2018
HA Nr.	2/2018

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Heller, Petra CDU-Fraktion
Heßling, Günter CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion bis TOP 7
Knapstein, Günter CDU-Fraktion
Koch, Christian FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte Bündnis 90/Grüne-Fraktion ab TOP 4 tw.
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Lehmann, Michael Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd CDU-Fraktion
Müller, Marc CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim SPD-Fraktion
Söllheim, Michael CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Aharchi, Loubna SPD-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriefführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else UWG/Forum-Fraktion
Oster, Thomas CDU-Fraktion
Voigt, Philipp SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2018 vom 17.01.2018	
4	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung)	049/2018-2
5	Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	072/2018-2
6	Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	061/2018-2
7	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2017 – vorläufiges Ergebnis	102/2018-2
8	Mitteilung betreffend brandverhütungsschulpflichtige Objekte im Stadtgebiet	101/2018-3
9	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	108/2018-1
10	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 10.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
2	Einwohnerfragestunde	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2018 vom 17.01.2018	

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2018 vom 17.01.2018 keine Einwände mit der Maßgabe, dass in die Anwesenheitsliste Herr Feldenkirchen anstatt Frau Feldenkirchen aufgenommen wird.

4	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung)	049/2018-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung):

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bornheim erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Bornheim das Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Bornheim auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Bornheim schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Bornheim innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Bornheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(6) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(7) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Bornheim schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(8) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(9) Die Stadt Bornheim kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 7 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 8 verzichtet.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Bornheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss (FDP)

5	Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	072/2018-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Wegenutzungsvertrag betreffend die im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindlichen Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet abzuschließen.

- Einstimmig -

6	Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	061/2018-2
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

7	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2017 – vorläufiges Ergebnis	102/2018-2
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Marx

Was für Projekte konnten nicht realisiert werden?

Antwort:

Dabei handelt es sich um verschiedene Projekte aus dem Hoch- und Tiefbau. Sobald die Liste der Ermächtigungsübertragungen im Rat vorgelegt wird, können die einzelnen, konkreten Projekte daraus entnommen werden.

AM Heller

Wo ist der Engpunkt?

Antwort:

Dies wurde bereits im Arbeitskreis Konsolidierung diskutiert. Eine Vielzahl von Aspekten haben dazu geführt.

Es fängt an bei der Kalkulation von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen.

Dies ist ein Punkt, der in den nächsten Haushaltsplanberatungen mit den Dezernaten und Ämtern nochmals intensiv erörtert werden soll. Dann gibt es Verzögerungen in den Verfahren, wo, es intensive Diskussionen mit Anliegern und Grundstücksfragen gibt. Bei der Veranschlagung konnte dies nicht so berücksichtigt werden.

Beim Projekt Erweiterung Sekundarschule Merten waren mehrere Millionen veranschlagt, es wurde aber im laufenden Verfahren umgedacht und umgeplant.

Auch die personellen Engpässe schlagen zu Buche.

Das erste Halbjahr dieses Jahres soll intensiv genutzt werden, um die Planungen nochmals mit allen beteiligten Ämtern und Dezernaten zu beraten.

Dies soll dann im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

AM Hanft

Wie wichtig ist es in Sachen Hebesatzbeiträge Kontinuität zu wahren?

Antwort:

Es gibt eine klare Anweisung der Kommunalaufsicht. Solange sich eine Kommune in der Haushaltssicherung befindet, sind solche Mehrerträge und Mehreinzahlungen zum einen zum Abbau der Kassenkreditbestände und zum anderen dafür zu nutzen, den strukturellen Ausgleich möglichst rasch wieder herzustellen. Die gesamte strategische Ausrichtung im Haushalt und in den Jahresabschlüssen muss von diesen beiden Punkten abhängig gemacht werden.

AM Söllheim betr. Vorlage zu den verschobenen Maßnahmen

1. Wie verändern sich die Kosten?

Wie wirkt sich das Finanzergebnis, auch im Hinblick auf zukünftige minimale Zinserhöhungen aus?

Antwort:

Insgesamt wurden 30% der Maßnahmen umgesetzt.

Es muss gesehen werden, wie Projekte realistisch geplant und wie die Maßnahmen mit dem Personalbestand und der Personalausstattung umgesetzt werden können.

Im Bereich Hochbau wurden zwei neue Mitarbeiter eingestellt, die jetzt erst ihren Dienst angetreten haben. Es sind große Volumina an Projekten zu bewältigen (Schulbereich, Feuerwehrbereich etc.).

In den Haushaltsplanberatungen soll dies deutlich gemacht, eine Priorisierung festgesetzt und die Machbarkeit dann mit dem Personalbestand dargestellt werden.

2. Können für die nächsten Haushaltsplanberatungen die realistischen Maßnahmen und Mittel eingestellt werden?

Antwort:

Ja, dabei ist es wichtig, dass alle gemeinsam auch Verzicht üben.

AM Frau Koch betr. Best Case und Worst Case -Betrachtung von Maßnahmen Risikomanagement, Risikobewertung vornehmen.

Kann so eine Bewertung den Ratsmitgliedern vorgelegt werden?

Antwort:

Dies wird in die Planungen einbezogen.

8	Mitteilung betreffend brandverhütungsschulpflichtige Objekte im Stadtgebiet	101/2018-3
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Heller

Können die noch fehlenden Projekte in den Brandschutzbedarfsplan eingearbeitet werden?

Antwort:

Ja, diese werden aufgenommen.

AM Söllheim

Wird die Liste dann nachgereicht und wann geschieht das?

Antwort:

Ja, die Liste wird nachgereicht. Ein konkreter Zeitpunkt kann nicht genannt werden.

9	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	108/2018-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 108/2018-1 Kenntnis genommen.

10	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Quadt-Herte betr. Bericht Stadtmarketingprozess, Präsentation den Gewerbevereinen und einzuladenden Bürgern vorzustellen

1. Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Es gibt einen Termin für die Gewerbevereine. Für die angestrebte öffentliche Veranstaltung liegt noch kein konkreter Termin vor.

2. Werden die Ratsmitglieder dazu auch eingeladen?

Antwort:

Zu der öffentlichen Veranstaltung werden auch die Ratsmitglieder eingeladen.

3. betr. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft im Rhein-Sieg-Kreis
Warum ist die Stadt Bornheim dort kein Mitglied und wäre eine Mitgliedschaft nicht sinnvoll?

Antwort:

Dies wird schriftlich beantwortet.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung